

# Anhängervermietung Achim Flitsch

## Vertragsbedingungen (AGB) Miete

### I. Pflichten des Vermieters

#### 1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges.

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Diverses Zubehör gegen geringe Gebühr. Behauptet der Mieter, dass bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht erkennbare Mängel vorliegen, so hat er dies zu beweisen

#### 2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKS) wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: mindestens 1 Million. Teilkaskoversicherung (300,00 € Selbstbeteiligung) Keine Vollkaskoversicherung!

### II. Pflichten des Mieters

#### 1. Führungsberechtigte

Fahrzeuge werden nur an Personen bzw. Firmen vermietet, die einen Personalausweis und einen für das gemietete Fahrzeug gültigen Führerschein vorlegen, bzw. einen mit einem gültigen Führerschein versehenen Fahrer stellen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

#### 2. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Das Fahrzeug wird nur für normalen Transport genutzt. Abgestellten Anhänger gegen Davonrollen und Diebstahl sichern.

#### 3. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter sogleich, spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

### III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKS) abdeckbar ist.

### IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den Allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Reinigungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

Die Haftung erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie

- Sachverständigenkosten
- Abschleppkosten
- Wertminderung
- Mietausfallkosten

Der Mieter haftet auch unbeschränkt für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen wie z.B. Verkehrs- und Ordnungsvorschriften bis zur ordentlichen Rückgabe des Anhängers. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei. Für den Aufwand zur Bearbeitung erhält der Vermieter, vom Mieter, eine Aufwandspauschale von 30 Euro.

Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist. Der Mieter haftet für alle Folgekosten.

### V. Mietpreis/Mietdauer/Kaution

Der Mietpreis setzt sich zusammen aus:

- Mietzins für die vereinbarte Dauer laut ausliegender Preisliste. Kosten für Zubehör wie Ladungssicherung Adapter - Schloss — Rampen usw.
- Die Berechnung beginnt und endet mit der Übergabe in den Mietstationen. Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur mit Genehmigung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit zulässig.
- Der Mietzins ist fällig spätestens bei Abholung zzgl. der geforderten Barkaution. Die Erstattung der Barkaution erfolgt nur nach ordentlicher Rücknahme während der Geschäftszeiten unter Vorlage des Mietvertrages in der jeweiligen Mietstation. Der Vermieter ist bei Schäden oder Verzug zum Einbehalt (Verrechnung) der Barkaution berechtigt.
- Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Fahrzeug in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag verletzt oder wenn sich die Unzuverlässigkeit des Mieters herausstellt.

### VI. Folgende Schadensursachen sind in der Haftung des Mieters eingeschlossen

- Reifenschäden, Reparaturen.
- Beschädigungen aller Art durch z.B. Nichtbeachten der Durchfahrtshöhe oder -breite. Beschädigungen durch Rückwärtsfahren.
- Beschädigungen durch Ladung, be- und entladen, sowie dadurch entstandene Beschädigungen fremden Eigentums.

### VII. Reservierung

Abbestellungen von Tagesreservierungen -auch telefonisch -sind bis spätestens 2 Std. vor Mietbeginn möglich, andernfalls wird ein Tagespreis berechnet. Reservierte Fahrzeuge werden nur 1 Std. lang nach dem vereinbarten Termin bereitgestellt. Bei Reservierungen für mehrere Tage -Wochen - Monate werden Stornogeühren in Höhe von 50% des Mietpreises berechnet. Bei unpünktlicher Bereitstellung haftet der Vermieter nur bei grob fahrlässigem Verhalten. Nicht bei Ausfall des Anhängers oder unpünktlicher Rückgabe durch den Vermieter.

### VIII. Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

- Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- Der Mieter kann weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückhaltungsrecht geltend machen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Vermietfirma. Auf Verlangen des Vermieters wird auch bei einem Streitwert über 1000,00€ die Zuständigkeit des Amtsgerichts anerkannt.
- Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vorschriften dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.